



ÖSTERREICHISCHER KURZHAARKLUB

www.deutsch-kurzhaar.at

Präsident: Mf. Ing. Dieter Kowarovsky, 2294 Schlosshof, Prinz Eugenstraße 10,
Telefon/Fax 02285/6267

Sekretariat: Franz Weik, 2225 Zistersdorf, Windisch-Baumgarten 48,
Telefon/Fax 02532/2950

Schlosshof, 17. Oktober 2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Frauen und Jugend
elektronisch an legvet@bmgfj.gv.at

Betrifft: BMGFJ-74800/0111-IV/B/5/2007
Stellungnahme des Österreichischen Kurzhaarklub
zur Novelle des Tierschutzgesetzes (TSchG BGBL. I Nr. 118/2004)
126/ME XXIII. GP - Ministerialentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kurzhaarklub erlaubt sich, innerhalb offener Frist eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert werden soll, abzugeben.

Ad § 5 Abs. 2 Z 1

Vereinzelt auftreten von den genannten Symptomen können nach der Erblehre immer wieder vorkommen und stellen unserer Meinung nach kein Vergehen gegen das Tierschutzgesetz dar. Es ist nicht immer möglich alle Erbkrankheiten und verschiedene genetische Abnormitäten züchterisch zu eliminieren beziehungsweise zu verhindern.

An dieser Stelle möchten wir Sie informieren, dass Hunde der Rasse Deutsch Kurzhaar in Österreich strengsten Zuchtauslesekriterien unterworfen sind. Beide Elternteile müssen unter anderem HD-frei und ED/OD-frei sein, dürfen keine Fehlbildungen des Gebisses aufweisen und es dürfen Generationen zurück keine epileptischen Erbkrankheiten vorhanden sein. Dieser höchste Gesundheitsstandard ist fester Bestandteil unserer Statuten.

Es ist Tatsache, dass durch Importe aus dem Ausland, vor allem bei Hunden aus den östlichen Nachbarländern, unser Bestreben nach gesunden und leistungsfähigen Hunden massiv negativ beeinflusst wird.

Ad § 7 Abs. 5 neu

Diese Bestimmung ist für österreichische Züchter und Hundehalter nur schwer verständlich. Man kann die Erläuterungen so verstehen dass nur „... das ständige Halten von kupierten Hunden ...“ hingegen jedoch nicht das „... vorübergehende Halten von kupierten Hunden ...“, etwa die Vorstellung von ausländischen Hunden bei Hundeausstellungen und Prüfungen, erfasst wird. Dadurch erscheint der Gleichheitsgrundsatz in der EU nicht gegeben zu sein.

Dies bringt den österreichischen Hundeführern mit ihren Hunden eine unzulässige Diskriminierung und Vorteile für Ausländer bei Ausstellungen und Prüfungen.

Des Weiteren ist die Teilnahme und Zulassung von österreichischen Hunden an internationalen Zuchtausleseprüfungen im Ausland nicht mehr gegeben, mit dem Hinweis auf die Verletzungsgefahr während der Prüfung durch die langer Rute. Somit fehlt in Zukunft der internationale Vergleich betreffend Leistungsfähigkeit und Formwert, was zu einer massiven Einschränkung der Zuchtbasis und des Zuchtwesens in Österreich führt.

Das ästhetische Aussehen der Rasse Deutsch Kurzhaar ist seit mehr als 110 Jahren gewachsen. Der hohe formwertliche Standard und die edle Erscheinung tragen wesentlich neben der enormen Leistungsfähigkeit sehr zur Beliebtheit der Rasse bei. Diese wesentlichen Merkmale sind den Züchtern im In- und Ausland sehr wichtig.

In fast allen europäischen Ländern ist Kupieren erlaubt. Somit fehlen aus den Ländern mit entsprechend starker Zuchtstätigkeit auch Zahlen über Verletzungen an Ruten durch den Jagdeinsatz. Konkrete wissenschaftliche Untersuchungen, mit Bildmaterial belegt, gibt es aus Schweden, wo bereits seit 1989 ein Kupierverbot besteht, von Prof. Anders Eriksson. Die Zahlen belegen die Notwendigkeit des Kupierens, mehr jedoch noch die angeschlossenen Bilder. Verantwortungsvolle Politiker können solche Bilder nicht wollen. Auch in Österreich zeigten sich bereits nach zwei Jahren Kupierverbot bei Hunden welche nicht Kupiert sind zum Teil schwere Verletzungen an der Rute, welche durch nachträgliche Operationen behandelt werden mussten. Käufer unserer Rasse sind zu 100 % Jäger, daher trägt das Kupieren zur Gesundheit der Hunde bei. Es kann nicht angenommen werden, dass die ausländischen Züchter auf das Kupierverbot in Österreich Rücksicht nehmen, wenn Hunde nach Österreich verkauft werden, wenn in ihrem Land Kupieren erlaubt ist bzw. durch Ausnahmeregelungen möglich ist. Es wird dadurch auch unmöglich, ältere Zuchttiere welche kupiert sind und beste Erbanlagen besitzen, aus dem Mutterland der Rasse Deutschland zu erwerben.

Dies bedeutet eine Einschränkung des EU-Rechts hinsichtlich des freien Warenverkehrs.

Es sollte deshalb der bisherige Gesetzestext des § 7 unverändert belassen werden, jedoch den bisherigen Text der 1. Tierhaltungsverordnung den Erfordernissen aus der Praxis (Kupieren des Schwanzes, Entfernen der Wolfskralle) angepasst werden.

Ad § 24 a

Die Kennzeichnung unserer Hunde geschieht derzeit durch Tätowierung, wodurch sich schon in der Vergangenheit ein lückenloser Weg der Hunde belegen lies. Wenn dies in Zukunft durch eine andere Art der Kennzeichnung geschehen soll, so ist dies in Ordnung, jedoch nach dem Gleichheitsgrundsatz auch für Katzen. Am Beginn der Urlaubszeit vermehren sich die Katzen in den Revieren durch Aussetzen rasant und richten entsprechenden Schaden bei Singvögel und Jungtieren an. Die geplante Gesetzesänderung erlaubt den Gedanken, dass herumstreunende Hunde ein Ärgernis darstellen, Katzen jedoch nicht.

Es ist aber genau umgekehrt. Wir Hundehalter müssen unsere Hunde bei unseren Gemeinden melden und dafür die entsprechenden Abgaben entrichten. Die vorgesehene Änderung des Gesetzes würde eine massive Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen.

Ad § 31 Abs. 4

Die vorgesehene Bestimmung ist für uns nicht erklärbar und somit schwer nachvollziehbar. Wir glauben, dass die ursprüngliche Formulierung - nämlich das Anmelden der gewerblichen Zucht - richtig und daher unumgänglich ist. Der bisherige Gesetzestext des § 31 Abs. 4 sollte unverändert belassen bleiben.

Um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Interesse des Jagdgebrauchshundes Deutsch-Kurzhaar wird höflichst ersucht !

Mit freundlichen Grüßen



Mf. Ing. Dieter Kowarovsky
Präsident des ÖKK

Vizepräsident Deutsch-Kurzhaar-Weltverband



Franz Weik
Sekretär des ÖKK